

BAUOBJEKT:

REFORMIERTE KIRCHE ZÜRICH-ALTSTETTEN

BAULEITUNG:

W. M. MOSER, ARCHITEKT BSA & SIA
ZÜRICH, TALSTRASSE 83 TEL. 5.79.55
BAUSTELLE TEL. 5.56.99

UNTERNEHMER:

..... Metzler & Co., Dietikon.

VERTRAG

Über die Lieferung bezw. Ausführung der

..... Kleinorgel in der alten ref. Kirche in Zürich-Altstetten

im Betrage von Fr. 5.030.-

Rückvergütung für die alte Orgel - 1.800.-

Total 3.230.-

zwischen der

REF. KIRCHGEMEINDE ZÜRICH-ALTSTETTEN

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde einerseits und der Firma

..... Metzler & Co., Orgelbau

..... Dietikon /Zch.

als Unternehmer andererseits wird folgender Vertrag abgeschlossen:

Art 1.

Die Ref. Kirchgemeinde Zürich-Altstetten übergibt und der Unternehmer übernimmt die oben bezeichneten Leistungen zur Ausführung nach Maßgabe dieses Vertrages und der folgenden Grundlagen:

a) der bezüglichen Pläne: 1:50 , 1:20, 1:1

b) der Vorausmaße bezw. der Übernahmeofferte des Unternehmers vom 17. Juni 1941.

c) der allfälligen Muster;

d) die Bedingungen betr. die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Kirchenneubau und -Umbau in Zürich-Altstetten vom 7. September 1938.

f) der „Bedingungen und Messvorschriften“ sowie die allgem. Bedingungen für die Ausführung von Hochbauarbeiten des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins für die oben genannten Arbeiten;

Art. 2

Für die Ausführung der Arbeiten gelten die in der Uebernaahmsofferte des Unternehmers festgesetzten Liefer- und Vollendungsfristen einschliesslich Teilfristen.

Art. 3

Bei Nichteinhaltung der Vollendungsfristen bzw. Nichtbefolgung der Vorschriften des vorangehenden Artikels werden dem Unternehmer im Sinne der „Allgemeinen Bedingungen“ als Konventionalstrafe Fr. 20.- für jeden Tag Termin-Verspätung am Rechnungsbetrag abgezogen.

Termin: Werkstattarbeit 6 Wochen.*

Montage & Intonation 1 Woche.

Der Plan für das Gehäuse ist z.Zt. in Arbeit; die Abmessungen sind mit dem Unternehmer festgelegt worden, sodass der innere Teil vorbereitet werden kann.

* sofern Klaviatur & Orgelwerk rechtzeitig eintrifft.

Garantie: 10 Jahre.

Also übereingekommen und dreifach ausgefertigt:

ZÜRICH, den 10. Juli 1941.

Die Bauleitung:

H. M. Moser

Der Unternehmer:

**Metzler & Co. Orgelbau
Dietikon**

O. Locher

Vorstehendem Vertrag wird die Genehmigung erteilt:

ZÜRICH, den 15. Juli 1941.

Kirchenbaukommission Altstetten:

Der Präsident:

H. Huber

Der Schreiber:

H. Ammann

Vorbemerkungen

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen der Offerte:

- a) Das Ausführungsprojekt und die bezüglichen Ausführungspläne und Detailpläne des Architekten.
- b) Der Arbeitsbeschrieb für das Vorausmass samt Vorbemerkungen und allgemeine Bestimmungen des Architekten.
- c) Leitsätze betr. das Submissionsverfahren bei Hoch- und Tiefbauarbeiten des S.I.A. Form.117.
- d) Die allgemeinen Bed. des S.I.A. für die Ausführung von Hochbauarbeiten Form.118, sowie die Bedingungen und Messvorschriften des S.I.A. für die betreffenden Arbeiten.
- e) Die Submissionsverordnung der Kirchenbaukommission Altstetten.
- f) Die Baukontrollverordnung vom 31.1.31 der Stadt Zürich.
- g) Der Werkvertragsentwurf des Architekten.
- h) Für die Einstellung von Arbeitskräften sind die entsprechenden Vorschriften des Stadtrates von Zürich vom 5. Juni 1937 verbindlich.

2. Preiseingabe und Verbindlichkeit:

Die Uebernahmsofferte, sowie die Grundlagen für den Wettbewerb sind vom Unternehmer zu unterzeichnen und verschlossen mit der Aufschrift: "Offerte für Bauarbeiten ref. Kirche Altstetten" bis zu obigem Eingabetermin: Herrn E. Huber, Herrligstrasse 13, Altstetten, mit der Post zu übersenden. Persönlich überreichte Offerten werden nicht angenommen.

Als rechtzeitig eingesandt gelten die der Post bis 24.00 Uhr des letzten Tages der Eingabefrist übergebenen Offerten.

Das vorliegende Formular ist vollständig auszufüllen und zu addieren.

Der Unternehmer erklärt seine Offerte auf die Dauer von _____ Wochen verbindlich, vom Eingabetermin an gerechnet.

3. Einheitspreise:

Die in den Preislisten aufgeführten Quantitäten sind approximativ. Bei Mehr- oder Minderausführung oder Wegfall einzelner Teile tritt keine Aenderung der Einheitspreise ein. Sämtliche Arbeiten werden auf Nachmass oder Nachzählen vergeben, sofern nicht bei Vertragsabschluss ein Pauschalangebot vereinbart wird.

Der Einheitspreis versteht sich für die am Bau fix und fertig erstellte Arbeit, auch wenn in der Eingabe nicht alles ausdrücklich erwähnt sein sollte.

4. Arbeitsverteilung:

Die Bauherrschaft behält sich vor, die Arbeit an verschiedene Unternehmer geteilt zu vergeben, wobei einer geeigneten Firma die Oberleitung und der Verkehr mit der Bauleitung übertragen werden kann.

5. Materialpreise und Materialbeschaffung:

Der Unternehmer hat sich sofort nach Auftragserteilung die notwendige Menge Material zu sichern. Nachforderungen werden, falls er dies unterlassen hat, nicht berücksichtigt.

Die Unternehmer sind verpflichtet, ihre Lieferanten der Bauherrschaft bekannt zu geben. Die Bauherrschaft behält sich das Recht vor, die Materiallieferanten selber zu bestimmen.

6. Bedingungen:

Im Falle von Differenzen in den Vertragsbestimmungen gilt folgende Reihenfolge:

- a) Positionentext
- b) Vorbemerkungen
- c) Spezielle Bedingungen S.I.A.
- d) Allgemeine Bedingungen S.I.A.

7. Textauslegung:

Lässt der Text einer Position verschiedene Auslegungen zu, welche für das Ausmass und die Abrechnung Differenzen zur Folge haben, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Bauleitung bei der Offertstellung darauf aufmerksam zu machen, damit der Text vor Anfertigung des Vertrages bereinigt werden kann. Unterlässt er dies, so gilt die Auffassung der Bauleitung als richtig und massgebend.

8. Lohntarife:

Die Unternehmer und allfällige Unterakkordanten haben die in ihrem Gewerbe ortsüblichen Arbeitsbedingungen, besonders bezüglich der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes, einzuhalten. Als üblich gelten insbesondere diejenigen Arbeitsbedingungen, die in Gesamt-Arbeits- oder Tarifverträgen zwischen den Unternehmer- und Arbeitsorganisationen, sofern sie für die Mehrheit der Unternehmer oder Arbeiter der betreffenden Berufsbranche Gültigkeit haben, vereinbart worden sind.

9. Bauschäden:

Glasbruch und Bauschäden, sowie Kulturschaden an den angrenzenden Liegenschaften, deren Urheber nicht ermittelt werden können, werden auf sämtliche am Bau beschäftigten Unternehmer proportional zur Abrechnungssumme verteilt.

10. Wochenrapport:

Der Unternehmer ist gehalten, zu Händen der örtlichen Bauleitung wöchentlich einen schriftlichen Rapport über die geleistete Arbeit, Anzahl der Arbeiter und Total-Arbeitsstunden abzuliefern. Formulare können auf dem Baubüro bezogen werden.

11. Lohnbewegungen:

Eventuelle Lohn- und Materialpreiserhöhungen (Art.16 allg.Bed-S.I.A.) werden unter, keinen Umständen durch Umrechnung der vertraglich festgelegten Einheitspreise verrechnet. Lohnerhöhungen von am Bau beschäftigten Arbeitern, sofern solche durch Behörden resp. die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände anerkannt sind, werden auf Grund der Lohnlisten direkt verrechnet.

12. Rechnungsstellung:

Die Rechnungen sind im Doppel und auf Normalformat 210/297 mm der Bauleitung einzureichen. Sämtliche Rechnungen sind auf die Kirchenbaukommission Altstetten auszustellen. Die Detailmasse sind in der Rechnung aufzuführen. Solche als Beilagen der Rechnung anzugliedern, ist unstatthaft. Die Rechnungen sind genau nach den Positionen und Reihenfolge des Vertrages aufzustellen. Sind im Verträge einzelne Arbeiten unter verschiedenen Abschnitten aufgeführt, so hat der Unternehmer die Rechnung ebenfalls getrennt einzureichen.

Zürich, den

Der Unternehmer:

O f f e r t e für eine neue Kleinorgel in die alte ref.Kirche
in Zürich-Altstetten.

D i s p o s i t i o n

Manualumfang C - g'''

<u>Rohrflöte</u>	8'	C - e aus Eichenholz, ab f in Metall 33 %
<u>Principal</u>	4'	Zinn 70 %, C - a im Prospekt
<u>Spitzflöte</u>	4'	aus Metall 33 % C - Gis gedeckt
<u>Octav</u>	2'	Zinn 50 %
<u>Mixtur 3-4 fach</u>		50 %

Zusammensetzung:

auf C	1	2/3	1/2	
Fis	1 1/3	1	2/3	1/2
fis	2 1 1/3		1	2/3
fis'	2	2/3	2	1 1/3
fis''	4	2 2/3	2	1 1/3

Das gesamte Pfeifenwerk ist nach besonderen Mensurspezifikationen zu erstellen.

Die Windladen werden als Schleifladen in Eichenholz erstellt. Alle Schleifen werden doppelt geführt. Die Schleifenbahnen werden bedert.

Die Traktur ist mechanisch. C - H durch Wellaturübertragung, ab c mit schrägen Wippen. Die Registerzüge sind ebenfalls mechanisch. Sie werden über oder seitlich der Klaviatur gebaut.

Gebälse: 1 Elektroventilator mit Schalldämpfer
1 doppelfaltiges Magazinegebläse. Beide Aggregate werden im Orgengehäuse untergebracht.

Gehäuse. Dasselbe wird in ausgesuchtem Tannenholz in Rahmen und Füllungen erstellt und roh geliefert, incl. Deckel und Rückwand, völlig geschlossen.

Klaviatur. Diese wird auf zwei Konsolen abgesetzt. Zum Schliessen dient ein Klappdeckel.

Notenpult und Orgelbank werden mitgeliefert.

Der Preis für diese Kleinorgel incl. Transport und Montage
in der Kirche beträgt ohne Gehäuse Fr. 4.480.-
Gehäuse Fr. 550.-

Elektr.Zuleitungen, sowie Schalter bauseits.

Garantie: 10 Jahre.

Lieferzeit: Werkstattarbeit 6 Wochen
Montage & Intonation 1 Woche.

Alte Orgel. Für die alte Orgel wie diese in der Kirche steht, bezahlt die Orgelbaufirma Metzler & Co. der Kirchgemeinde Altstetten bei Uebertragung der Kleinorgel Fr. 1.800.-

Dietikon, den 17.Juni 1941.